

Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 1 – Landesamtsdirektion Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt

per E-Mail

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ:
BMB-13.019/0002-Präs.10/2017
Ihr Zeichen: 01-VD-LG-1713/16-2017

Entwurf eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird, und erlaubt sich dazu folgende Bemerkungen abzugeben:

Mit dem gegenständlichen Entwurf dieser Novelle sollen – wie in den Erläuterungen ausgeführt – klare und konturierte Voraussetzungen festgelegt werden, unter welchen Volksschulen zu bestehen haben oder bestehen dürfen. In Zusammenhang mit den dahingehend vorgeschlagenen Anpassungen ist jedoch auf die grundsatzgesetzliche Bestimmung in § 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes hinzuweisen, wonach *„öffentliche Volksschulen [...] in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen [haben], dass alle schulpflichtigen Kinder bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine Volksschule besuchen können.“*

Gemäß § 11 Abs. 2 erster Satz dürfen Expositurklassen ohnehin nur errichtet werden, wenn es *„auf Grund der Bestimmungen des Abs. 1 nicht möglich [ist], den Volksschulpflichtigen in verkehrsunünstiger Lage und zu jeder Jahreszeit den Besuch einer Volksschule zu ermöglichen“*. Der zweite Satz dieser Bestimmung drückt nun bei wörtlicher Interpretation aus, dass diese Expositurklassen unter gewissen Umständen nicht errichtet werden dürfen, obwohl diese Klassen notwendig wären, dass ein Besuch einer Volksschule für volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler zu jeder Jahreszeit überhaupt möglich ist. Dies ist insofern als problematisch anzusehen, als an solchen Orten gemäß den grundsatzgesetzlichen Regelungen jedenfalls Volksschulen zu bestehen haben (§ 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz).

Das Gleiche gilt für die Änderung des § 11 Abs. 4. Volksschulen haben jedenfalls an solchen Orten zu bestehen, wenn anders im Hinblick auf die geografische Lage des Ortes und die Verkehrsverhältnisse der Schulbesuch für die schulpflichtigen Kinder nicht zumutbar ist. Die Änderung des Regelungstextes des § 11 Abs. 4 zu einer „Darf“-Bestimmung widerspricht sohin ebenfalls § 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz.

Im Hinblick auf die Klarheit der Bestimmung wird eine Neuformulierung des § 86 Abs. 4 empfohlen.

Hinsichtlich der Ausführungen zu Punkt 8, Seite 3, in den „finanziellen Erläuterungen“ zum Gesetzesentwurf darf angemerkt werden, dass die dargestellten finanziellen Aufwendungen seitens des Landes Kärnten im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen im Schuljahr 2016/17 inhaltlich nicht nachvollzogen werden können. Im Schuljahr 2016/17 ergab sich auf Grundlage der Zuteilungssystematik der Stellenplanrichtlinie für allgemein bildende Pflichtschulen und der gemeldeten Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in Sprachförderung im Rahmen des definitiven Stellenplans ein errechneter höchstmöglicher Planstelleneinsatz von 102,1 Planstellen. Hiervon waren 64,2 Planstellen bereits im Grundkontingent entsprechend den Maßzahlen gemäß FAG enthalten, woraus ein rechnerischer Restbedarf in Höhe von 37,9 Planstellen resultierte. Trotz bestehender und korrekterweise in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen angeführter Deckelung der Planstellen im Rahmen des zweckgebundenen Zuschlags „Sprachförderkurse/Sprachstartgruppen gemäß § 8e SchOG“ gelangten im Schuljahr 2016/17 nicht 19,5 Planstellen, sondern letztlich in Summe 35,0 Planstellen zur Genehmigung durch den Bund. Eine Kostentragung des Landes Kärnten im Ausmaß von mehr als zwei Drittel der Kosten im Bereich der Sprachförderung an allgemein bildenden Pflichtschulen erscheint im Lichte der obig dargestellten Berechnung daher als unzutreffend.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass eine Kostentragung des Bundes im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Artikel IV Abs. 1 des BVG, BGBl. Nr. 215/1962, und § 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idGF., in Verbindung mit den Bestimmungen der Stellenplanrichtlinie für allgemein bildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2016/17 und den zusätzlichen Integrationsmaßnahmen im Rahmen des Integrationstopfes II erfolgte.

Es wird angeregt, dies in gegenständlichem Entwurf zu berücksichtigen und ihn entsprechend abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 12. April 2017
Für die Bundesministerin:
Dr. Gerhard Münster

Elektronisch gefertigt

